

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1. Adresse	Seite 1
2. Anlieferungen	Seite 1
3. Öffnungszeiten für Besucher	Seite 1
4. Öffnungszeiten für Aussteller	Seite 1
5. Auf-und Abbau	Seite 2
6. Veranstaltungszeit	Seite 3
7. Verkehr in der Halle 2 und 3 und Rettungswege	Seite 3
7.1. Verkehrsordnung	Seite 3
7.2. Flucht-und Rettungswege, Notausgänge, Hallengänge	Seite 3
7.3. Notfall-Beräumung	Seite 4
8. Standbaubestimmungen	Seite 4
8.1. Standnummerierung	Seite 4
8.2. Standicherheit	Seite 4
8.3. Freigabe der Standplanung	Seite 4/5
8.4. Prüfung von freigabepflichtigen und genehmigungspflichtigen Bauten und Nutzungen	Seite 5/6
8.5. Fahrzeuge und Container	Seite 6
8.6. Bauhöhen	Seite 7

9. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	Seite 7
9.1. Brandschutz	Seite 7
9.2. Brandschutz von Standbau- und Dekorationsmaterialien	Seite 7/8
9.3. Pyrotechnik und Explosionsgefährliche Stoffe	Seite 8
9.4. Flugobjekte	Seite 8
9.5. Nebelmaschine, Hazer und szenische Effekte	Seite 9
9.6. Aschenbecher und Rauchen	Seite 9
9.7. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter	Seite 9
9.8. Arbeiten mit offener Flamme, Schleifarbeiten, Lösungsmittel und Spritzpistolen	Seite 9
9.9. Lagerung von Materialien/ Leergut	Seite 10
9.10. Feuerlöscher	Seite 10
9.11. Standüberdachungen	Seite 10
9.12. Glas im Standbau	Seite 10
9.13. Allgemeine Sicherheitsbeleuchtung am Stand	Seite 10
9.14. Ausgänge, Rettungswege, Türen	Seite 11
9.15. Standgestaltung	Seite 11
9.16. Bestuhlung	Seite 11
9.17. Mietflächenüberprüfung	Seite 11
9.18. Veränderung der Bausubstanz	Seite 12
9.19. Hallenfußboden	Seite 12
9.20. Abhängungen von Hallendecken	Seite 12
9.21. Standbegrenzungswände	Seite 12

9.22.	Werbemittel, Präsentation, Lautstärke	Seite 13
9.23.	Barrierefreiheit	Seite 13
9.24.	Musikalische Wiedergabe	Seite 13
9.25.	Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen	Seite 13
9.26.	Wiederherstellung der Standfläche	Seite 14
10.	Betriebssicherheit, technische Versorgung/ technische Bestimmungen/ technische Sicherheitsbestimmungen/ technische Vorschriften	Seite 14
10.1.	Allgemeine Vorschriften	Seite 14
10.2.	Bewachung	Seite 14
10.3.	Elektroinstallationen	Seite 15
10.3.3.	Elektrostandinstallationen/ Anschlüsse	Seite 15
10.4.	Sicherheitsmaßnahmen	Seite 15
10.5.	Wasseranschluss	Seite 16
10.6.	Druckluft und Gas (Erdgas)	Seite 16
10.7.	Maschinen -,Druckbehälter- und Abgasanlagen, Maschinengeräusche	Seite 16
10.8.	Produktsicherheit	Seite 16
10.9.	Druckbehälter	Seite 16
10.10.	Druck- und Flüssiggase	Seite 17
10.11.	Brennbare Flüssigkeiten	Seite 17

10.12. Asbest und andere Gefahrstoffe	Seite 17
10.13. Strahlenschutz und radioaktive Stoffe	Seite 17
10.14. Laseranlagen	Seite 17/18
10.15. Hochfrequenzanlagen und Funkanlagen	Seite 18
11. Lebensmittel, Getränke, Gastronomie	Seite 19
11.1. Gastronomie	Seite 19
11.2. Getränkeausschankanlagen	Seite 19
11.3. Lebensmittelüberwachung	Seite 19
12. Umweltschutz	Seite 20
12.1. Abfallwirtschaft	Seite 20
12.2. Abfallentsorgung	Seite 20
12.3. Gefährliche Abfälle	Seite 20
12.4. mitgebrachte Abfälle	Seite 20
12.5. Wasser, Abwasser und Bodenschutz	Seite 20
12.6. Reinigungsmittel und Reinigung	Seite 21
12.7. Lärmschutz	Seite 21

1. Adresse

Wriezener Karree
Wriezener Karree 15
10243 Berlin-Friedrichshain
Germany

2. Anlieferungen

Anlieferungen von Material o.ä. sind erst ab Dienstag, den 24.März 2020, ab 8:00 Uhr möglich. Vorherige Anlieferungen sind nicht möglich.

Anlieferungen während der Veranstaltung sind nur zwischen 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr oder nach der Veranstaltung zwischen 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr möglich. Sie bedürfen einer vorherigen Absprache mit Fuchs & Hirsch GmbH.

Während der Veranstaltung von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr sind Anlieferungen nur nach vorheriger Absprache mit Fuchs & Hirsch GmbH möglich.

3. Öffnungszeiten für Besucher

Donnerstag, 26.März
10:00 bis 18:00 Uhr

Freitag, 27.März
10:00 bis 18:00 Uhr

4. Öffnungszeiten für Aussteller

Aussteller können ihren Stand jeweils 1 Stunde vor Messebeginn und jeweils 1 Stunde nach Messeende bestücken oder sich dort aufhalten.

Donnerstag, 26.März
09:00 bis 19:00 Uhr

Freitag, 27.März
09:00 bis 19:00 Uhr

5. Auf-und Abbauzeiten

Aufbau:

Dienstag, 24.März 2020 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Mittwoch, 25. März 2020 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr- ab 18:00 Uhr nur Arbeiten ohne Geräte wie Hubwagen etc.

Mittwoch, 25.März 2020 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Bestückung und Dekoration für Aussteller von Fertigständen

Am Mittwoch, den 25.März 2020 ab **18:00 Uhr** sind nur noch Arbeiten ohne Arbeitsgeräte möglich und die Gänge müssen frei bzw. geräumt (Leergut weg, keine Verpackungen etc.) sein.

Ab 18:00 Uhr beginnt die Verlegung des Gangteppichs.

Das Gelände ist aus Sicherheitsgründen und Anwohnerlärmschutz zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr komplett verschlossen.

Das Wriezener Karree liegt in einem Wohngebiet. Aus diesem Grund müssen in der Zeit von 13:00-15:00 Uhr 2020 lärmverursachende Tätigkeiten im Außenbereich vermieden werden.

Abbau:

Freitag, 27. März 2020 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag, 28. März 2020 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Das Gelände ist aus Sicherheitsgründen und Anwohnerlärmschutz zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr komplett verschlossen.

Das Wriezener Karree liegt in einem Wohngebiet. Aus diesem Grund müssen in der Zeit von 13:00-15:00 Uhr 2020 lärmverursachende Tätigkeiten im Außenbereich vermieden werden.

6. Veranstaltungszeit

Die Messelaufzeit ist von 26.03. bis 27.03.2020.

Aussteller können ihren Stand jeweils 1 Stunde vor Messebeginn und jeweils 1 Stunde nach Messeende bestücken oder sich dort aufhalten.

Donnerstag, den 26.03.2020 von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Freitag, den 27.03.2020 von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr

7. Verkehr in der Halle 2 und 3 und Rettungswege

7.1. Verkehrsordnung

Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände 10 km/h. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten im Außengelände und in der Halle 2 und 3 über die Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit bei Fuchs & Hirsch GmbH zu informieren. Kraftfahrzeuge dürfen nicht zum Be- und Entladen in die Halle 2 und Halle 3 einfahren. Es sind 2 Rolltore vorhanden. Die Maße sind sich von Fuchs & Hirsch einzuholen. Ein Befahren für den Transport von Paletten o.ä. in den Hallen 2 und 3 ist nur mit einem Hubgerät/ Hubwagen/Ameise möglich. Den Vertragsfirmen von Fuchs & Hirsch GmbH ist der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern vorbehalten. Werden Stapler und/oder Hubwagen benötigt, können diese kostenpflichtig gemietet werden.

7.2. Flucht-und Rettungswege, Notausgänge, Hallengänge

Flucht-und Rettungswege sind **jederzeit** und **immer** freizuhalten. Die Gangbreite beträgt 3,00 m. Innerhalb der Rettungswege dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Flächen vor den Notausgängen und die Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege **müssen** immer in voller Breite zur Verfügung stehen. Notausgangstüren, Flucht-und Rettungswege und ihre Kennzeichnungen dürfen **niemals** verhängt, versperrt oder verbaut werden. Die Türen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können.

7.3. Notfall-Beräumung

Die Schließung und Räumung von Räumen, Hallen und dem Außengelände kann durch Fuchs & Hirsch GmbH angeordnet werden, wenn es aus sicherheitstechnischen Bedingungen erforderlich ist. Hallen-Sprachdurchsagen und die entsprechende Aufforderung haben alle Aussteller, ihre Mitarbeiter, ihr Standpersonal und Dienstleister Folge zu leisten.

8. Standbaubestimmungen

8.1. Standnummerierung

Alle Stände sind mit Standnummern gekennzeichnet. Fuchs & Hirsch GmbH teilt dem Aussteller die endgültige Standnummer schriftlich mit.

8.2. Standsicherheit

Der Aussteller oder die von ihm beauftragten Firmen sind für die statische Sicherheit des Standes verantwortlich. Ausstellungsstände und ihre Einrichtungen, Exponate sowie Werbeträger sind standsicher aufzubauen, sodass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Es gelten die Verordnungen und Richtlinien der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) in ihrer gültigen Fassung. Grundsätzlich müssen stehende, bauliche Elemente und Konstruktionen vor einem umkippen gesichert sein. Dazu zählen auch freistehende Wände, dekorative Bauelemente und Sonderkonstruktionen.

8.3. Freigabe der Standplanung

Bei großflächigen Standbauten oder Standbauten durch die Publikumsgänge geführt werden und die Notausgangszugänglichkeit geprüft werden muss, müssen Fuchs & Hirsch GmbH zur Freigabe vorgelegt werden. Alle Standbauten und mobile Stände, auch im Außengelände, sind prüf- und freigabepflichtig. Freigabepflichtige Standbauten sind alle temporären Anlagen, die als Fliegende Bauten (nach BauO/ §76; M-FIBauR und in ihrer Bauart) gelten. Dazu zählen auch u.a. Bühnen > 100m², Show- und Bühnenstrucks, freistehende Monitor- und LED-Wände, Podeste und Stege.

FÜR ALLE AUSTELLER die Ihren Stand nicht über die offizielle Messebaufirma gebucht haben:

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein, wenn Sie eine **reine Standfläche** gebucht haben und Ihren Stand nicht über den offiziellen Messebauer (Messe Bau Service Projekte GmbH Berlin) bauen lassen, müssen Sie ihre Standgestaltungspläne zur Genehmigung bei Fuchs & Hirsch GmbH einreichen:

- Standbauzeichnungen, inkl. Grundrisse und Ansichten mit Maßen
- Seitenansichtspläne mit Höhenangaben

Die Standbau-Unterlagen sind in Papier- Form oder in digitaler Datei (PDF) bei Fuchs & Hirsch GmbH einzureichen.
Einreichungsschluss ist der 22.01. 2020.

8.4. Prüfung von freigabepflichtigen und genehmigungspflichtigen Bauten und Nutzungen

Zur Prüfung von freigabepflichtigen Bauten zählen u.a.:

- Fliegende Bauten, Sonderkonstruktionen
- Bauten im Außengelände
- Szenenfläche > 200m²
- Sonderkonstruktionen und Ausstellungsexponaten die außerhalb der Standfläche stehen
- Podeste, Geländer

FÜR ALLE AUSTELLER die Ihren Stand nicht über die offizielle Messebaufirma gebucht haben:

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein, wenn Sie eine **reine Standfläche** gebucht haben und Ihren Stand nicht über den offiziellen Messebauer (Messe Bau Service Projekte GmbH Berlin) bauen lassen, müssen Sie ihre Standgestaltungspläne zur Genehmigung bei Fuchs & Hirsch GmbH einreichen:

- Standbauzeichnungen, inkl. Grundrisse und Ansichten mit Maßen
- Seitenansichtspläne mit Höhenangaben

Die Standbau-Unterlagen sind in Papier- Form oder in digitaler Datei (PDF) bei Fuchs & Hirsch GmbH einzureichen. **Einreichungsschluss ist der 22.01. 2020.**

Folgende Unterlagen bei genehmigungspflichtigen Bauten:

- Standbauzeichnungen, inkl. Grundrisse und Ansichten
- Seitenansichtspläne mit Höhenangaben
- Statische Berechnung durch einen öffentlich zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik einschließlich dem Prüfbericht
- Standbauzeichnungen, inkl. Grundrisse und Ansichten
- Baubeschreibung und Lageplan
- Gültiges Prüfbuch nach Bau und Betrieb Fliegender Bauten/ M-FIBauR

Die Kosten und Gebühren des Prüf- und Freigabeverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Einreichungsschluss ist der 22.01. 2020.

Die Unterlagen sind vollständig in Papier- Form oder in digitaler Datei (PDF) bei Fuchs & Hirsch GmbH einzureichen.

8.5. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungs- und Präsentationsstände in der Halle 3 und im Außengelände freigabepflichtig. -> Siehe Punkt 5.2/5.3.

8.6. Bauhöhen

Wir wünschen für die Standbauten eine Bauhöhe von **2,50 m**.

Sollten Sie jedoch bereits einen Fertigstand/ Bestandsstand besitzen, können Sie diesen verwenden.

Hinweis:

Messestände bis zu einer Bauhöhe von 2,50m sind genehmigungsfrei.

Messestände ab einer Bauhöhe von 2,50m sind genehmigungspflichtig.

Die Kosten und Gebühren des Prüf- und Freigabeverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

9.1. Brandschutz

Die Halle 2 und die Halle 3 sind einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet.

Sicherheitseinrichtungen, Notausgangstüren, Flucht- und Rettungswege und ihre Kennzeichnungen dürfen **niemals** verhängt, verdeckt, versperrt oder verbaut werden.

In den gesamten Hallen und die dazugehörigen Nebenräumen ist das Rauchen strengstens untersagt.

9.2. Brandschutz von Standbau- und Dekorationsmaterialien

Es dürfen an Messeständen keine leicht entflammaren, brennend abtropfende, toxische Gase oder rauchbildende Materialien verwendet oder verbaut werden.

Zur Befestigung von statisch beanspruchten Teilen dürfen keine Kunststoff-Kabelbinder verwendet werden.

Dekorationsmaterialien müssen aus nicht brennbaren Material bestehen, mindestens die Brandstoffklasse B1 (schwerentflammbar). Die Baustoffklassifizierungs-Prüfzeugnisse der eingesetzten Materialien müssen Fuchs & Hirsch GmbH vorgelegt werden. Pflanzen, Laub- und Nadelbäume dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Blumensträuße müssen frisch und grün sein. Vertrocknete oder nicht mehr feuchte Blumen, Pflanzen, Laub- und Nadelbäume sind sofort zu entfernen.

Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen ist nicht gestattet. Dekorationsmaterialien aus Stroh, Heu, Torf oder Bambus sind nicht gestattet, wenn sie nicht der Klasse B1 entsprechen. Brennbares Material muss von Zündquellen ferngehalten werden.

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Wenn Ausschmückungen frei im Raum hängen, müssen sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden aufweisen.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass sich das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§27 BetrVO).

9.3. Pyrotechnik und Explosionsgefährliche Stoffe

Pyrotechnik ist nur mit vorheriger Zustimmung mit Fuchs & Hirsch GmbH gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Während der Zeit muss eine durch das Sprengstoffgesetz geeignete Person vor Ort sein und die pyrotechnische Vorführung überwachen.

Es ist ein Nachweis über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsschein und der Versicherungsschein (Pyro-Haftpflichtversicherung) bei Fuchs & Hirsch GmbH spätestens 4 Wochen vor Messebeginn einzureichen.

Die gegebenenfalls entstehenden Kosten für die Absicherung der Szenen-oder Veranstaltungsbereichen bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen auf Lasten des Ausstellers.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht präsentiert, gelagert oder ausgestellt werden. Sie unterliegen dem Sprengstoffgesetz (SprengG).

9.4. Flugobjekte

Ferngesteuerte Fluggeräte, zum Beispiel Drohnen, in der Halle 2,3 und im Außengelände sind von Fuchs & Hirsch GmbH freigabepflichtig. Zu keiner Zeit, darf der Betrieb der Fluggeräte, die sicherheitstechnischen Einrichtungen beeinträchtigen oder beschädigen.

Grundsätzlich gilt im Außengelände: KEIN Flugbetrieb über Menschenansammlungen. Es ist ein seitlicher Abstand bis 50m zu Menschenansammlungen einzuhalten (Höhe= Abstand).

9.5. Nebelmaschinen, Hazer und szenische Effekte

Vor dem Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer oder szenische Effekte ist mit Fuchs & Hirsch GmbH abzustimmen. Der Einsatz von solchen Geräten/Anlagen ist freigabepflichtig.

Sollte der Einsatz von nebel-verursachenden Anlagen, die Brandmeldeanlage auslösen, ohne vorherige Freigabe von Fuchs & Hirsch GmbH, so gehen alle Kosten zu Lasten des Verursachers- dem Aussteller.

Zu szenischen Effekten zählen u.a.:

- Konfetti und Luftschlangen
- Schusswaffen mit Leuchtmittel
- Crashglas
- Nebel, Verdampfer, Nebelgeräte
- Trockeneis
- Handfackeln, Wunderkerzen und brennende Kerzen
-

9.6. Aschenbecher und Rauchen

Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer in den Hallen und Nebenräumen sind verboten. Im Außenbereich stehen Aschenbecherbehälter zur Verfügung. Diese sind unbedingt zu benutzen.

9.7. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter

Es dürfen keine Mülleimer aus brennbaren Materialien innerhalb der Standflächen aufgestellt werden. Die Mülleimer sind regelmäßig vom Aussteller/Standpersonal zu entleeren, spätestens am Abend.

9.8. Arbeiten mit offener Flamme, Schleifarbeiten, Lösungsmittel und Spritzpistolen

Arbeiten mit offener Flamme, Funkenflug, Schweiß-,Löt-,Schleif-und Trennarbeiten sind im kompletten Innenbereich nicht gestattet.

Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sowie Spritzpistolen sind nicht gestattet.

9.9. Lagerung von Materialien/ Leergut

Innerhalb und außerhalb des Standes darf kein Leergut oder Material gelagert werden. Vor allem zählen dazu auch brennbare Verpackungen und Packmittel. Die Lagerung von Verpackungsmaterial oder Abfall unter oder auf Bühnen/Podesten ist untersagt.

9.10. Feuerlöscher

Während den Auf-und Abbauzeiten sowie während der Veranstaltungszeit muss auf Szenenflächen > 100m² ein geeigneter Feuerlöscher (gem. DIN EN 3; Brandklassen A,B,C ; mit mind. 10 Löscheinheiten) vom Aussteller oder von ihm beauftragten Firmen bereitgestellt werden.

Im Cateringbereich mit Zubereitung von Speisen müssen geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A,F) vom Aussteller bereitgestellt werden.

Alle Feuerlöscher müssen gut sichtbar, kippsicher und griffbereit aufgestellt werden.

9.11. Standüberdachungen

Standüberdachungen sind verboten. Waagerechte Dekorationen sind freigabepflichtig. Sie sind so anzubringen, dass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Sie müssen die Brandklasse B1 aufweisen und dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein Nachweis darüber ist Fuchs & Hirsch GmbH zu erbringen.

9.12. Glas im Standbau

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Dieses muss statisch geprüft sein und Fuchs & Hirsch GmbH vorgelegt werden.

Bauaufsichtlich nicht zugelassen sind alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie zum Beispiel Acrylglas oder Polycarbonate.

Die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen ist verboten.

9.13. Allgemeine Sicherheitsbeleuchtung am Stand

Sind Messestände aufgrund Ihrer Bauweise nicht mit ausreichender und der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung versorgt, so muss der Aussteller eine zusätzliche und eigene Sicherheitsbeleuchtung anbringen. Die Kosten trägt der Aussteller.

9.14. Ausgänge, Rettungswege, Türen

Alle Rettungswege und Rettungsausgänge sind jederzeit freizuhalten. Von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche darf die Entfernung bis zu einem Rettungsgang nicht mehr als 20m Lauflinie betragen.

Die lichte Hallengangbreite beträgt 3,0m.

Während der gesamten Auf-und Abbauzeit sowie Veranstaltungszeit ist diese einzuhalten.

- > 100m² Grundfläche oder Aufenthalt von > 100 Besucher*Innen müssen mindestens 2 möglichst weit auseinander und entgegengesetzte Ausgänge zu Rettungswegen haben

Alle Rettungswege müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

- Bis 100m² und <200 Personen ist 1 Rettungsweg, mind. 0,90m breit erforderlich
- Über 100m² (> 200 Personen) bis 200m² (<400 Personen) sind 2 Rettungswege mit je 1,20m breite erforderlich

9.15. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standgestaltung seines Standes zuständig. Der Aussteller ist verpflichtet, an den Rückseiten seiner Standbegrenzung und gegen den direkt angrenzenden Nachbarn sowie über die gesamte Wandhöhe eine saubere und weiße Trennwand-Oberfläche ohne jegliche werbliche Aussagen zu erstellen.

9.16. Bestuhlung

Sollten Sie eine Bestuhlung von mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen an Ihrem Stand haben, so ist ein Tischabstand von mindestens 1,50m einzuhalten.

9.17. Mietflächenüberprüfung

Fuchs & Hirsch GmbH oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen wird die Mietfläche mit den jeweiligen Standnummern auf dem Hallenboden kennzeichnen.

Die Standbegrenzungen sind einzuhalten.

9.18. Veränderungen der Bausubstanz

Alle Hallenteile und Hallenbauten sowie technische Einrichtungen dürfen weder verschmutzt, verändert oder beschädigt werden. Das Streichen oder Bekleben an Wänden oder Türen o.ä. ist nicht gestattet. Innerhalb der Mietflächen bestehende Hallensäulen und Hallenstützen können ohne Beschädigung im Rahmen der zulässigen Bauhöhe von 2,50m umbaut werden. Brandschutztüren oder Rolltore dürfen niemals durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

9.19. Hallenfußboden

Die Fußbodenbelege und Teppiche sind unfallsicher, rutschfest, eben und stolperfrei zu verlegen. Sie dürfen die Standbegrenzungen nicht überragen. Zum Fixieren der Belege/Teppiche auf den Fußböden dürfen nur Klebebänder verwendet werden, welche rückstandsfrei wieder zu entfernen sind. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandsfrei entfernbar sein. Öle, fette, Farben oder ähnliche Flüssigkeiten auf Fußböden müssen sofort entfernt werden. Fuchs & Hirsch GmbH stellt die Beseitigung von Kleberesten oder Schäden am Fußboden den Aussteller in Rechnung.

9.20. Abhängungen von der Hallendecke

Eine Abhängung von der Hallendecke ist nicht möglich.

9.21. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände oder Standwände zur Flächenbegrenzung müssen vom Aussteller selbst bzw. durch seine beauftragte Standbaufirma aufgestellt werden. Diese müssen standsicher, stabil und in tragfähiger Form aufgebaut werden. Die Mietfläche wird von Fuchs & Hirsch GmbH bzw. deren beauftragten vertraglichen Dienstleister nur auf dem Hallenboden vermessen und gekennzeichnet. Standbegrenzungsrückseiten von benachbarten Standbegrenzungswänden dürfen nicht zur eigenen Standgestaltung benutzt werden.

Standseiten die zu Gängen und öffentlichen Bereichen zeigen dürfen nicht zugebaut werden.

9.22. Werbemittel, Präsentation, Lautstärke

Sofern die benachbarten Stände nicht belästigt werden, dürfen bewegliche, akustische oder optische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben oder Werbemittel eingesetzt werden. Musikalische Wiedergaben benötigen eine Genehmigung -> siehe **Punkt 10.24. musikalische Wiedergaben sowie Punkt 10.25. Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentation.**

Bei akustischen und musikalischen Darbietungen darf der Geräuschpegel 70dB nicht übersteigen. Eine Gehörgefährdung des Publikums ist durch geeignete Maßnahmen vom Aussteller bereitzustellen. Die vorgeschriebene Bauhöhe von 2,50m darf von Stand- und Exponatenbeschriftungen, Firmen- oder Markenzeichen nicht überschritten werden.

Die angrenzenden Nachbarstände sind durch den Aussteller durch eine saubere, standsichere und weiße Trennwand und ohne werblichen Aussagen aufzustellen.

Ausgerichtete Werbung zu einem direkt angrenzenden Nachbarstand beträgt der Abstand mindestens 1,0m. Es dürfen nur auf der eigenen Standfläche Drucksachen und Werbemittel verteilt werden.

9.23. Barrierefreiheit

Auf Barrierefreiheit soll bei der Standgestaltung geachtet werden.

9.24. Musikalische Wiedergaben

Jegliche Art von musikalischen Wiedergaben unterliegt dem § 15 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und bedarf einer Genehmigung.

Nicht angemeldete Musikabgaben können gemäß §97 UrhG sowie Schadensersatzansprüche der GEMA zur Strafe führen. Die Kosten trägt der Aussteller.

9.25. Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentation

Szenenflächen ab 50m² auf der Standfläche sind anzeigepflichtig und mit einer prüffähigen Standbauplanung, einer Beschreibung, Abläufen und Beteiligten bei Fuchs & Hirsch GmbH vorzulegen. Der Nachweis einer qualifizierten Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist schriftlich zu benennen und vor Ort ständig anwesend (gem. § 34 BetrVO).

Alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Messeständen müssen den gesetzlichen Vorgaben (BetrVO) erfüllen.

Bei allen akustischen und musikalischen Darbietungen darf der Geräuschpegel 70dB nicht überschreiten.

9.26. Wiederherstellung der Standfläche

Der Aussteller ist verpflichtet, seine gemietete Standfläche in einem sauberen und ursprünglichen Zustand, spätestens bis zum Abbauende, zurückgeben. Dazu zählt auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern oder Ähnliches. Alle Beschädigungen oder Verunreinigungen in den genutzten Hallen oder Räumen, einschließlich deren Einrichtung, müssen Fuchs & Hirsch GmbH unverzüglich gemeldet werden.

Gleiches gilt für den Außenbereich.

Die Kosten für Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10. Betriebssicherheit, technische Versorgung/ technische Bestimmungen/ technische Sicherheitsbestimmungen/ technische Vorschriften

10.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen sind eigenverantwortlich zuständig für:

- Die Einhaltung der Betriebssicherheit
- Die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf der Standfläche
- Die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)

Während der Auf-und Abbauzeiten müssen die jeweils geltenden arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und durchgeführt werden. Der Aussteller und deren beauftragten Firmen haben sicherzustellen, dass es während der Auf-und Abbauzeiten zu keiner Gefährdung anderer vor Ort anwesenden Personen kommt. Der Aufenthalt von Personen, welche keine versicherungspflichtige Beschäftigung nachkommen, ist aus Sicherheitsgründen während der Auf-und Abbauzeiten nicht gestattet.

10.2. Bewachung

Außerhalb der Öffnungszeiten stellt Fuchs & Hirsch GmbH eine Bewachung vor den Halleneingang sicher. Die Sicherheitsfirma bewacht nur die Eingänge und das Außengelände. Eine Bewachung jedes einzelnen Standes in der Halle wird nicht durch Fuchs & Hirsch GmbH gewährleistet- dies obliegt dem Aussteller. Der Aussteller kann für seine Standbewachung einen Wachdienst beauftragen- Fuchs & Hirsch GmbH ist sofort schriftlich darüber zu informieren. Fuchs & Hirsch GmbH empfiehlt eine entsprechende Ausstellungsversicherung.

10.3. Elektroinstallationen/ Wasseranschlüsse

10.3.1. Elektrostandinstallationen/ Anschlüsse

Jeder Aussteller kann seinen Stand mit elektrischer Energie versorgt bekommen. Er erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation der Anschlüsse ist nur durch die von Fuchs & Hirsch GmbH beauftragten Vertragspartner möglich. Den von Fuchs & Hirsch GmbH beauftragten Vertragspartner sind die gewünschte Platzierung der Anschlüsse mittels einer Grundrisskizze einzuzeichnen.

Die Stromversorgung steht dem Aussteller von Aufbaubeginn bis Messeende zur Verfügung.

Die Anschlusspunkte sind gegen Beschädigung und Unfall vom Aussteller zu schützen.

Die Summe der benötigten Leistung aller Verbrauchsquellen sind den Vertragspartner mitzuteilen.

Innerhalb der Stände können Elektroinstallationen entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Messestände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften bzw. von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die komplette elektrische Einrichtung ist nach den neusten Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) sowie des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Die vorhandene Elektroinstallation im Ausstellungsstand darf für die Future of Festivals erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben worden ist.

Am Stand muss ein entsprechendes Abnahmeprotokoll vorgewiesen werden.

An Ende des Veranstaltungstages und vor dem Verlassen des Standes sind alle technischen Geräte, aus brandschutztechnischen Gründen, auszuschalten.

Ausnahme: Notbeleuchtung, sicherheitstechnische Anlagen und Kühlschränke.

10.4. Sicherheitsmaßnahmen

Alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte, zum Beispiel Kochplatten oder Scheinwerfer, sind zum besonderen Schutz auf nicht brennbaren und wärmebeständigen Unterlagen zu montieren.

Brennbare Materialien müssen so weit entfernt sein, dass das Material nicht Feuer fängt. Die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller sind einzuhalten und zu beachten.

10.5. Wasseranschluss

Ein Wasser- oder Abwasseranschluss direkt am Stand ist nicht möglich. Es besteht kein Warmwasseranschluss.

10.6. Druckluft und Gas(Erdgas)

Es gibt keine vorgerichtete Grundversorgung mit Druckluft oder Gas am Stand.

10.7. Maschinen-,Druckbehälter- und Abgasanlagen, Maschinengeräusche

Im Interesse der anderen Aussteller/Besucher*innen soll der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen und Geräte möglichst eingeschränkt bleiben. An der Standgrenze dürfen die Geräusche 70dB nicht überschreiten. Es darf durch den Einsatz von Maschinen und Anlagen keine Schwungmassekraft entstehen, welche eine Gebäudebeschädigung oder eine Belästigung von Menschen in den Hallen/Außengelände veranlasst.

Die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist vorzunehmen.

10.8. Produktsicherheit

Die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in der gültigen Fassung müssen bei allen ausgestellten benutzten technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukte eingehalten werden.

Sie müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

10.9. Druckbehälter

Am Stand dürfen nur Druckbehälter betrieben werden, wenn die aktuelle gültige Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung vorliegt (gem. nach Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Am Messestand muss eine für Druckbehälter verantwortliche Person anwesend sein.

Weitere Auskünfte erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.

10.10. Druck-und Flüssiggase

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen o.ä. sind nur mit schriftlicher Freigabe durch Fuchs & Hirsch GmbH gestattet. Für die Freigabe benötigt Fuchs & Hirsch GmbH u.a. folgende Dokumente:

- Explosionsschutzdokument gem. § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung
- Prüfbescheinigung durch einen Sachkundigen gem. DGUV- Grundsatz-Nr. 310-005

Die Prüfbescheinigung ist zusätzlich am Stand bereitzuhalten.

Der Aussteller muss sich an die Technischen Regeln Flüssiggas der DVGW sowie die DGUV einhalten und beachten.

10.11. Brennbare Flüssigkeiten

Die Verwendung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Halle 2,3 und auf dem Außengelände sind grundsätzlich verboten und nur für betriebsbedingte Ausnahmen nur mit schriftlicher Freigabe von Fuchs & Hirsch GmbH gestattet.

Leere Behältnisse dürfen nicht am Stand oder in der Halle 2 und 3 sowie sämtliche Nebenräume aufbewahrt oder gelagert werden.

Auch die Lagerung von brennbaren und/oder explosionsfähigen Reinigungsmittel in den Hallen ist verboten.

10.12. Asbest und andere Gefahrstoffe

Die Verwendung und der Einsatz von asbesthaltigen Baustoffen sowie anderer Gefahrstoffen ist gemäß Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verboten.

10.13. Strahlenschutz und Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe sind strengstens verboten.

10.14. Laseranlagen

Lasereinrichtungen sind anzeigepflichtig und vorher mit Fuchs & Hirsch GmbH abzustimmen. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Die Prüfbescheinigung
- Die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (im Sinne §6 der DGUV-Vorschrift Nr. 6)
- Entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis

Die Anforderungen nach DIN EN60825-1; DIN EN 12254 und DIN 56912 sind einzuhalten.

Der Betrieb der Laserklassen 3R,3B und 4 sind am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch eine öffentlich bestellten Sachverständigen auf die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden ist.

Laseranlagen der Klasse 3R, 3B und 4 sind der zuständigen Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin schriftlich anzuzeigen. Das Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation ist Fuchs & Hirsch GmbH auszuhändigen.

Nur Laserklassen 1,2 und 3A sind als Prüfbescheinigung zur Erst-Inbetriebnahme zulässig.

Laseranlagen sind im Laserbereich durch gut sichtbare Kennzeichnungen deutlich zu machen (Laserwarn-Schilder).

10.15. Hochfrequenzanlagen und Funkanlagen

Hochfrequenzanlagen und Funkanlagen sind nur gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden bei Standdekorationen oder Exponaten elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder benutzt, so sind die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) und Elektromagnetischen Unverträglichkeit (EMVG) einzuhalten.

11. Lebensmittel, Getränke, Gastronomie

11.1. Gastronomie

Gastronomische Anbieter sind nur mit vorheriger Abstimmung mit Fuchs & Hirsch GmbH zulässig. Gewerbliche, gesundheitspolizeiliche Genehmigungen sind alleinige Sache des Ausstellers.

Für erforderliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Rote Karte) sind ausschließlich die Aussteller verantwortlich. Imbiss- und Lebensmittelstände müssen die Hygienevorschriften selbstständig einhalten. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses (gem. Infektionsschutzgesetz) sein.

Food-Trucks sind in den Hallen nicht gestattet- auf den Außengelände mit vorheriger Abstimmung. Die Verkaufspreise sind gut sichtbar für Besucher*innen anzubringen.

Speisen und Getränke zum direkten Verzehr müssen aus 100% biologisch abbaubarem bzw. kompostierbaren Materialien serviert werden, zum Beispiel: Papier/Pappe, Holz, Palmblätter oder Bambus. Kunststoffe oder kunststoffähnliche Materialien zur Darreichung von Speisen und Getränken sind nicht gestattet, zum Beispiel: Bioplastik.

Personen, die Alkohol ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind.

11.2. Getränkeauschankanlagen

Wird eine Getränkeschankanlagen auf dem Stand in Betrieb genommen, muss die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die DGUV-Regel Nr. 110-007 beachtet werden. Der Aussteller ist für die Sicherheit und Hygiene eigenständig verantwortlich. Der Aussteller/Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der Getränkeauschankanlage nachkommen ist.

11.3. Lebensmittelüberwachung

Die Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und sie Verordnung über die Lebensmittelhygiene der Nr. 825/2002 sind einzuhalten.

12. Umweltschutz

Fuchs & Hirsch GmbH möchte die Future of Festival-Messe umweltverträglich gestalten. Der Aussteller verpflichtet sich, auf umweltfreundliche und umweltverträgliche Standbauten, Aufbauten und Dekorationen zu verwenden. Es ist darauf zu achten, bereits im Vorfeld, so wenig wie möglich Abfall zu produzieren.

12.1. Abfallwirtschaft

Für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, welche bei den Auf- und Abbauzeiten sowie während der Veranstaltungszeit an seinem Stand anfallen, ist der Aussteller eigenverantwortlich. Dazu zählt auch die sortenreine Trennung der Abfälle in den vorhandenen Müllcontainern. Die Abwicklung für die Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung der Container übernimmt Fuchs & Hirsch GmbH.

12.2. Abfallentsorgung

Abfälle auf dem Messestand sind zu vermeiden, gem. der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft.

12.3. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, sind zu vermeiden und müssen Fuchs & Hirsch GmbH im Vorfeld mitgeteilt werden. Dazu zählen auch Batterien, Lösungsmittel und Farben.

12.4. Mitgebrachte Abfälle

Mitgebrachte Abfälle oder Materialien, welche nicht im Zusammenhang mit der Future of Festival Messe stehen, dürfen nicht mit auf Gelände gebracht oder entsorgt werden.

12.5. Wasser, Abwasser und Bodenschutz

Öl- und fetthaltige Substanzen, die in das Abwassernetz eingeleitet werden, dürfen die reguläre Haushaltsmenge nicht überschreiten. Besonders bei mobiler Gastronomie (besonders im Außengelände), ist darauf zu achten, dass Öle und Fette gesondert aufgefangen und getrennt entsorgt werden.

12.6. Reinigungsmittel und Reinigung

Grundsätzlich sind Reinigungsarbeiten nur mit biologisch abbaubaren Produkten gestattet. Standflächen die gereinigt werden sollen, müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden. Fuchs & Hirsch GmbH übernimmt nur die Reinigung an den Halleneingängen und im Außengelände.

12.7. Lärmschutz

Während der Veranstaltungszeit sowie zu den Auf- und Abbauzeiten ist die gesetzliche Grundlage AV LImSchG, VeranStLärmV0 des Landes Berlin strengstens einzuhalten.

Stand September 2019